

GEMEINDE

DIETINGEN

GEMARKUNG

BÖHRINGEN

LANDKREIS

ROTTWEIL

B E B A U U N G S P L A N

GEWERBEGEBIET

>> HOCHBOLL <<

1. Änderung

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Lageplans werden folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:



Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Gewerbegebiet (GE)
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.6	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.6.1	Sichtfelder
2.6.2	Schutzstreifen zur K 5506
2.7	Herstellen der Verkehrsflächen
2.8	Kabelkästen
2.9	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.9.1	Beleuchtung
2.9.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.9.3	Überdachung für Flächen mit möglichem Gefährdungspotential
2.9.4	Schutz des Bodens während der Bauphase
2.9.5	Wassergefährdende Stoffe
2.9.6	Grundwasser
2.9.7	Gehölzrodungen
2.10	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen
2.10.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
2.10.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 >>öffentlich<<
2.10.3	Pflanzfestsetzung PFF 3 >>öffentlich<<
2.10.4	Pflanzbindung PFB 1 >>privat<<
2.10.5	Pflanzbindung PFB 2 >>privat
2.11	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
2.12	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
3.	Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz
3.1	Archäologische Denkmalpflege
4.	Hinweise
4.1	Lärmschutz zur K 5506
4.2	Lärmschutz zur BAB 81
4.3	Bodenschutz

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I. S. 306)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.02.2023 (GBI. I. S. 26, 42)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. S. 389, 441)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I. Nr. 87)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2025 Nr. 86)
- 1.11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2025 (GBI. S. 71)
- 1.12 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBI. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GBI. S. 25)
- 1.13 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1.1 Gewerbegebiet (GE) - § 8 BauNVO

zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumassee untergeordnet sind
- **Vergnügungsstätten**

Nicht zulässig sind:
gemäß § 1 (5) BauNVO

- Lagerplätze ohne angeschlossene Gewerbenutzung
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe, die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln (gemäß § 1 (9) BauNVO). Als zentrenrelevante Sortimente gelten:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Reformwaren
 - Papier- und Schreibwaren. Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
 - Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
 - Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
 - Beleuchtungskörper
 - Elektrogeräte (Herd, Öfen)
 - Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
 - Schuhe, sonstige Textilien
 - Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung. Leder- und Galanteriewaren. Modewaren incl. Hüte und Schirme. Orthopädie
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sportartikel (incl. Bekleidung)
 - Nähmaschinen und Zubehör

- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Teppiche
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Silberwaren
- Musikalienhandel, Tonträger
- Optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment Heimcomputer (Soft- und Hardware)
- Waffen und Jagdbedarf

Nicht zulässig sind:

gemäß § 1 (6) BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale und gesundheitliche Zwecke

2.2

Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzung des Bebauungsplans, landes- oder bundesrechtlicher Gesetzgebung sowie den örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebietes entgegenstehen.

2.3

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Gemäß Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.4

Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die >>abweichende (a)<< gemäß Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil). Diese entspricht der >>offenen Bauweise (o)<< wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

2.5

Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die maximale Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) auf Meereshöhe Meter über Normalnull (m ü.NN) festgelegt. Technische Dachaufbauten und punktuelle Anlagen (Kran, Silo usw.) dürfen diese Höhe um 3 m überschreiten.

2.6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

2.6.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen, die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen, wie z.B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätzen, Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.6.2 Schutzstreifen zur K 5506

Entlang der Kreisstraße K 5506 muss ein 15 m breiter Schutzstreifen, gemessen vom Fahrbandrand von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Nebenanlagen gem. §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen und Werbeanlagen dürfen innerhalb dieses Anbauverbotsstreifens nicht errichtet werden.

In der erweiterten Anbaubeschränkungszone (30 m vom Straßenrand der K 5506) ist eine straßenrechtliche Zustimmung für Werbeanlagen erforderlich.

2.7 Herstellen der Verkehrsflächen **(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.8 Kabelkästen **(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

2.9.1 Beleuchtung

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur von 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

2.9.2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen. Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

2.9.3 Überdachung für Flächen mit Gefährdungspotentialen

Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Details sind mit dem Umweltschutzamt (Landratsamt Rottweil) abzustimmen.

2.9.4 Schutz des Bodens während der Bauphase

Zum Schutz der natürlichen Bodenstandorte auf öffentlichen Grünflächen und außerhalb des Geltungsbereichs sind während der Bauabwicklung geeignete Vorkehrungen zu ergreifen. Die Flächen dürfen nicht von schweren Maschinen überfahren und nicht zur Lagerung von Baustoffen oder zum Abstellen von Maschinen genutzt werden.

2.9.5 Wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft – auch im Zuge von Bauarbeiten – wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen sind. Gegebenenfalls sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ggf. zu beachten.

2.9.6 Grundwasser

Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans werden die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasser-

neubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist zu beachten, den Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, weist das Landratsamt Rottweil darauf hin, diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen

2.9.7 **Gehölzrodungen**

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

2.10 **Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen** **(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

2.10.1 **Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>privat<<**

Innere Durchgrünung mit Bäumen

Pflanzung von großkronigen heimischen Bäumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß den punktuellen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Pflanzflächen (je Baum) müssen eine natürliche Bodenfläche von mindestens 12 m² aufweisen. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Die Standorte der Bäume können um 10 m an die künftigen Grundstückszufahrten angepasst werden.

Die Pflanzflächen sind mit einer Einsaatmischung „Blumenwiese“, Hk7 einzusäen.

Die Flächen sind jährlich höchstens 2-mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden.

2.10.2 **Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>öffentlich<<**

Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen

Die mit PFF 2 bezeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten und dienen dem Übergang des Gewerbegebiets zur klassifizierten Straße. Entwässerungsmulden und landwirtschaftliche Erschließungswege sind innerhalb dieser Flächen zulässig.

2.10.3 **Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>öffentlich<<**

Öffentliche Grünfläche mit Retention

Die mit PFF 3 bezeichneten Flächen sind als artenreiche Mähwiese auszubilden. Es ist jährlich eine 2-malige Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist aufzunehmen. Im Bereich der Flächen PFF 3 sind Retentionsanlagen zur Regenwasserbewirtschaftung zulässig.

2.10.4 **Pflanzfestsetzung PFB 1 - >>privat<<**
Generelle Pflanzbindung für großkronige Bäume

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² zulässige Grundfläche (GRZ 0,8) mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen (je Baum) müssen eine natürliche Bodenfläche von mindestens 12 m² aufweisen. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Die Baumpflanzungen aus PFB 1 können auf diese generelle Pflanzbindung angerechnet werden.

2.10.5 **Pflanzfestsetzung PFB 2 - >>privat<<**
Begrünung von Stellplätzen

Stellplatzreihen sind mit Pflanzflächen zu unterteilen. Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger heimischer Baum zu pflanzen. Die Pflanzflächen (je Baum) müssen eine natürliche Bodenfläche von mindestens 12 m² aufweisen. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

2.11 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsmaßnahmen für drei Brutpaare „Feldlerche“:

Bereich 1

FISTNr. 3200, Gemarkung: Böhringen

Fläche: 1.500 m² (davon benötigt: 1.500 m²)

Anlage von Buntbrachen zur Förderung der Feldlerche

Bereich 2

FISTNr. 3291, Gemarkung: Böhringen

Fläche: 1.500 m² (davon benötigt: 1.500 m²)

Anlage von Buntbrachen zur Förderung der Feldlerche

Bereich 3

FISTNr. 3204, Gemarkung: Böhringen

Fläche: 1.500 m² (davon benötigt: 1.500 m²)

Anlage von Buntbrachen zur Förderung der Feldlerche

Ausgleichsmaßnahmen für „magere Mähwiese“:

FISTNr. 3258, Gemarkung: Dietingen

Fläche: 2.300 m²

Entwicklung einer Magerwiese im Gewinn Kapitelacker

2.12

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

A4 Baurechtlicher Ausgleich: Externe Ausgleichsmaßnahme für „Entwicklung einer Magerwiese“ im Gewinn Kapitelacker:

FISTNr. 3258, Gemarkung: Dietingen

Fläche: 18.956 m² (davon benötigt: 18.956 m²)

Entwicklung einer Magerwiese

Zugeordneter Umfang: 327.938 ÖP (von 327.938 ÖP)

A5 Baurechtlicher Ausgleich: Externe Ausgleichsmaßnahme „Espan nördlich Gößlingen“:

FISTNr. 662, 516, 518, 664 und 516/1, Gemarkung: Gößlingen

Fläche: 52.455 m² (davon benötigt: 52.455 m²)

Entbuschung und Wiederherstellung von Grünland und Streuobst

Zugeordneter Umfang: 388.975 ÖP (von 388.975 ÖP)

A6 Baurechtlicher Ausgleich: Externe Ausgleichsmaßnahme „Extensivierungsmaßnahme Frankenreute“:

FISTNr. 410, 411, 415, Gemarkung: Zimmern ob Rottweil

Fläche: 30.262 m² (davon benötigt: 9.517 m²)

Entbuschung und Wiederherstellung von Grünland und Streuobst

Zugeordneter Umfang: 73.398 ÖP (von 233.390 ÖP)

3.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME,

DENKMALSCHUTZ

(§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1

Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Prüffalls auf ein Archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG Dietingen, Böhringen, "Hochboll" (Denkmalliste Nr. 13 = ADABId.104527511, s. Karte im Anhang). Im Luftbild erkennbare Verfärbungen lassen hier eine wohl vorgeschichtli-

che Siedlung vermuten. In Anbetracht dieser Sachlage ist daher möglicherweise mit archäologischer Substanz im Boden des Antragareals zu rechnen. Es ist nach Lage der Dinge davon auszugehen, dass die vorgesehenen Baumaßnahmen zur Zerstörung von Teilen der möglichen Denkmalsubstanz führen könnten.

Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es geeigneter Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals, so es tatsächlich von den Baumaßnahmen berührt wird, als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten (vgl. § 6 DSchG).

Es ist nach aktueller Einschätzung nicht sicher, dass die denkmalfachlichen Arbeiten nur einen geringen Umfang haben werden. Ein zusätzlicher Zeitrahmen für die eventuell nötigen archäologischen Arbeiten ist daher einzukalkulieren. Für Planungssicherheit würde eine Sachstandermittlung mittels Baggersondagen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme sorgen, deren Ziel die Bestimmung der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Befunde sowie die Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen nachfolgenden Maßnahmen. Diese Sachstandermittlung erfolgt in Zusammenhang mit dem LAD.

Die Kosten für sämtliche archäologische Maßnahmen hat die Bauherrschaft als Verursacher zu tragen. Die Baumaßnahmen so auszuführen, dass Bodeneingriffe möglichst minimiert werden, ist daher im Interesse der Bauherrschaft. Es empfiehlt sich eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Rottweil, Dr. Christoph Wulfmeier aussenstelle-rottweil@gmx.de, Tel. 01715578174 oder klaus.kortuem@rps.bwl.de, Telefon u. Adresse s. oben), so dass eine genaue Terminabsprache zwischen den Beteiligten erfolgen kann.

4. HINWEISE

4.1 Lärmschutz – K 5506

Der Straßenraumlastträger der Kreisstraße K 5506 ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet verpflichtet. Durch die Planung können keine dementsprechenden Forderungen abgeleitet werden.

4.2 Lärmschutz – BAB 81

Der Straßenraumlastträger der Bundesautobahn BAB 81 ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet verpflichtet. Durch die Planung können keine dementsprechenden Forderungen abgeleitet werden.

4.3 Bodenschutz

Zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzgut Boden sind im weiteren Verlauf des Vorhabens bei der Planung und folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Bodenschutz- und Verwertungskonzept

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließung) ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden ein detailliertes Bodenschutz- und Verwertungskonzept vorzulegen. Dieses Bodenschutz- und Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Oberbodenmanagement) nachweisen.

2. Erdmassenausgleich

Um eine weitgehende Abfallvermeidung sicherzustellen und dadurch Deponieraum zu schonen ist Bodenaushub zu vermeiden und Materialtransport und Materialentsorgung auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Zudem ist ein möglichst weitgehender Erdmassenausgleich im Baugebiet zu berücksichtigen. Der angestrebte Erdmassenausgleich kann z.B. bei einer geringeren Aushubtiefe und gleichzeitig höher gesetztem Erschließungs- und Geländeniveau erreicht werden. Da Bodenaushub nicht vollständig vermieden werden kann, ist zu prüfen, ob der Aushub als Rohstoff, Erdbaustoff oder Kulturboden verwertbar ist.

3. Vorrangiger Einsatz von Recyclingbaustoffen

Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht erheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand die erforderlichen Baumaßnahmen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt werden. Es sind dabei vor allem vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Aufgestellt:

Dietingen, den 14.06.2023

geändert am 06.03.2024 / 11.09.2024

geändert am 22.07.2026

.....

Felix Hezel

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Dietingen, den

.....

Felix Hezel

Bürgermeister